

Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf

BV 0074/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.07.2015 auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) nachfolgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

Präambel

Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musikschule Hennigsdorf einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgabe besteht in der musikpädagogischen Breitenarbeit sowie in der Spitzenförderung. Dabei sind Begabungen zu erkennen und zu fördern.

§ 1

Leistungen

- (1) Die Musikschule Hennigsdorf bietet Unterricht in folgenden Bereichen an:
- a) Elementare Musikpädagogik
 - Eltern-Kind-Gruppen,
 - Musikalische Früherziehung,
 - Musikalische Grundausbildung,
 - Spielkreise
 - b) Instrumental- und Vokalfächer
 - Streichinstrumente,
 - Blasinstrumente,
 - Zupfinstrumente,
 - Tasteninstrumente,
 - Schlaginstrumente,
 - Popularmusik,
 - Gesang
 - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
 - d) Darstellende und Bildende Kunst
 - e) Klassenmusizieren
- (2) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch einen bestimmten Lehrer sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule Hennigsdorf und den Vorgaben dieser Satzung. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.

§ 2

Entgelt

Jeder Schüler der Musikschule der Stadt Hennigsdorf entrichtet entsprechend der vereinbarten Leistung ein Entgelt nach den Vorgaben dieser Satzung.

§ 3
Höhe des Entgeltes

Art des Unterrichts	Unterrichts- dauer	Schuljahres- entgelt ab 01.01.16	Quartals- betrag ab 01.01.16	Monats- betrag ab 01.01.16
Elementarbereich				
Musikalische Früherziehung	45 min	204,00 €	51,00 €	17,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis	60 min	312,00 €	78,00 €	26,00 €
	45 min	240,00 €	60,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis für Personen <i>mit eigenem Einkommen</i>	90 min	612,00 €	153,00 €	51,00 €
	60 min	396,00 €	99,00 €	33,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht				
Einzelunterricht	60 min	924,00 €	231,00 €	77,00 €
	45 min	696,00 €	174,00 €	58,00 €
	30 min	468,00 €	117,00 €	39,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht				
Einzelunterricht für Personen <i>mit eigenem Einkommen</i>	60 min	1.176,00 €	294,00 €	98,00 €
	45 min	888,00 €	222,00 €	74,00 €
	30 min	600,00 €	150,00 €	50,00 €
Gruppenunterricht (2 bis 4 Schüler)	60 min	576,00 €	144,00 €	48,00 €
	45 min	432,00 €	108,00 €	36,00 €
Gruppenunterricht für Personen <i>mit eigenem Einkommen</i>	60 min	768,00 €	192,00 €	64,00 €
	45 min	576,00 €	144,00 €	48,00 €
Ballett/Jazzdance	45 min	360,00 €	90,00 €	30,00 €
Ballett/Jazzdance für Personen <i>eigenem Einkommen</i>	45 min	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Malerei/Grafik				
Malerei/Grafik für Personen <i>mit eigenem Einkommen</i>	90 min	396,00 €	99,00 €	33,00 €
	90 min	528,00 €	132,00 €	44,00 €
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumentalgruppen/ Musiktheorie)				
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumentalgruppen/ Musiktheorie für Personen <i>mit eigenem Einkommen</i>)		240,00 €	60,00 €	20,00 €
		348,00 €	87,00 €	29,00 €

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Für Hauptfachschrler ist der Unterricht in Erganzungsfachern entgeltfrei.
- (2) Hauptfachschrlern, die zusatzlich Elementarunterricht erhalten, wird eine Ermaigung in Hohede von 40 v. Hundert auf den Elementarbereich gewahrt.
- (3) Schchrlern, die in einem zweiten instrumentalen Hauptfach Unterricht erhalten, wird eine Ermaigung in Hohede von 20 v. Hundert auf das zweite Hauptfach gewahrt.
- (4) Sind jeweils gleichzeitig mehrere Familienmitglieder (Eltern/ Personensorgeberechtigte oder deren Kinder) Nutzer der Musikschule, so wird auf Antrag fur die zweite Person eine Ermaigung in Hohede von 20 v.H., fur die Dritte Person in Hohede von 30 v.H. und fur jede weitere Person in Hohede von 40 v.H. auf das jeweilige Entgelt gewahrt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Hohede des jeweiligen Jahresentgeltes, beginnend mit dem hochsten Entgelt.
- (5) Forderschrler konnen fur die Studien- und Wettbewerbsvorbereitung zusatzliche Forderstunden erhalten. In Abwagung des Einzelfalls kann vom Schulleiter auf Antrag eine Ermaigung bis zu 40 v. Hundert auf die zusatzlichen Forderstunden gewahrt werden.
- (6) Empfanger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermaigung der Entgelte der Musikschule in Hohede von 30 v. Hundert auf das jeweilige Entgelt.

Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Leiter der Musikschule Hennigsdorf.

Der Anspruch auf Ermaigungsgewahrung wird mit Antragstellung begrundet und besteht bis zum Ende des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bescheides kann jeweils erneut eine Ermaigung der Entgelte der Musikschule beantragt werden.

Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen fur eine Ermaigung der Entgelte der Musikschule hat der Antragsteller unverzuglich anzuzeigen.

§ 5 Unterrichtsversumnisse/Unterrichtsausfall

- (1) Die Musikschule verpflichtet sich, den Unterricht regelmaig zu erteilen. Der Schchrler ist zur Zahlung des Entgeltes auch dann verpflichtet, wenn er am Unterricht nicht teilgenommen hat.
- (2) Konnte in einem Schuljahr einem Schchrler aus von ihm nicht zu vertretenden Grunden die Jahresstunden-Mindestzahl von 35 nicht erteilt werden, erfolgt nach Ende des Schuljahres eine entsprechende Entgelteruckvergutung bzw. Verrechnung. Die Regelung entfallt, wenn Nachholunterricht angeboten wurde.
- (3) Beim vom Schchrler zu vertretenden mehrmaligen entschuldigten Fehlen kann auf Antrag das Unterrichtsentgelt reduziert werden. Uber den Antrag entscheidet der Schulleiter.

- (4) Ein Schuljahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Während der Ferien der Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Entgeltezahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Anmeldung und Zahlungsweise

- (1) Für die Aufnahme in der Musikschule ist ein Anmeldeformular ausgefüllt und vom Teilnehmer bzw. Personensorgeberechtigten unterzeichnet einzureichen. Kann ein Unterrichtsplatz zur Verfügung gestellt werden, erhält jeder Teilnehmer mit Beginn des Unterrichts eine Anmeldebestätigung und einen Entgeltbescheid.
- (2) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt.
- (3) Das Teilnehmerentgelt wird mit Zugang des Entgeltebescheides fällig. Es ist entsprechend dem Entgeltbescheid quartalsweise auf das Konto der Musikschule Hennigsdorf zu zahlen. Auf Antrag ist eine monatliche Zahlung möglich. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist für diesen 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten.
- (4) Ist der Teilnehmer mit der Zahlung seines Entgeltes nach Ablauf der Frist der 1. Mahnung immer noch säumig, ist die Stadt Hennigsdorf berechtigt, ohne weitere Ankündigung das Unterrichtsverhältnis zum Ende des laufenden Monats zu beenden. Davon sind der Teilnehmer bzw. dessen Personensorgeberechtigten zu unterrichten.
- (5) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses kann von Seite des Teilnehmers jeweils zum 31.03., 30.09., 31.12. und zum Ende des Monats, in dem im Land Brandenburg die Sommerferien beginnen, mit einer Frist von einem Monat schriftlich erfolgen.

§ 7 Ausleihentgelte

Die Musikschule Hennigsdorf stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden folgende Entgelte erhoben:

Anschaffungswert	Ausleihentgelte monatlich
bis 250,00 €	7,00 €
bis 500,00 €	11,00 €
über 500,00 €	12,00 €

Mit dem Nutzer wird ein Leihvertrag abgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf vom 03.12.2011, BV0127/2011, außer Kraft.

Hennigsdorf, 02.07.2015

Schulz
Bürgermeister